

Stadt Elstra

BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

„Ehemalige Hopfendarre“

Textliche Festsetzungen

Gemarkung: Prietitz

Gemeinde: Stadt Elstra

Landkreis: Bautzen

ENTWURF

Aufsteller: Stadt Elstra
Am Markt 1
01920 Elstra

Planverfasser: GLI-PLAN GmbH
Bautzener Straße 34
01877 Bischofswerda

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

(§9 Abs. 1 und 2 BauGB)

1.1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 BauGB)

Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO

Beschränkungen

Die gemäß § 8 Abs. 1 und 2 BauNVO vorgesehenen Nutzungen sind zulässig. Ausgenommen werden Nutzungen durch Tankstellen, die nicht zulässig sind. Ausnahmsweise können Wohnnutzungen / Betriebswohnungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO zugelassen werden. Die weiteren unter Abs. 3 und 4 aufgeführten Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und sind nicht zulässig.

1.2. Maß der baulichen Nutzung

(§9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

Grundflächenzahl (GRZ) = 0,8

Geschossflächenzahl (GFZ) = 1,2

1.3. Gebäudehöhe

(§9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

max. 17 m Gesamthöhe für gewerblich genutzte Gebäude mit Betriebswohnung im östlichen Geltungsbereich und max. 10 m Gesamthöhe für gewerblich genutzte Gebäude im westlichen Geltungsbereich

Die festgesetzten Gesamthöhen sind bezogen auf die OK Rohfußboden.

1.4. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§9 Abs. 1 Nr.2 BauGB)

Offene Bauweise, Grenzabstände nach SächsBO sind einzuhalten.

1.5. Festsetzung von Nebenanlagen / Stellplatz / Garagen

(§9 Abs. 1 Nr.2 BauGB)

Die Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze und Carports sind nicht außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Für die Betriebswohnung sind mindestens 2 Pkw-Stellplätze auf dem Grundstück zur Verfügung zu stellen.

2. Grünordnerische Festsetzungen

(§9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB, SächsBO, SächsNatSchG)

2.1. Pflanzgebot und Pflanzbindungen

(§9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

Bäume und Sträucher sind entsprechend Planeintrag bzw. grünordnungsrechtlicher Festsetzung zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten.

Bei Ausfall von Pflanzungen ist entsprechender Ersatz zu leisten. Der vorhandenen Gehölzgürtel im östlichen und südlichen Geltungsbereich ist zu erhalten. Der Erhalt von Gehölzen gilt auch für Gehölze, welche sich auf den unmittelbar angrenzenden Grundstücken befinden. Vor allem im Zuge von Tiefbaumaßnahmen sind Schutzmaßnahmen im Wurzelbereich und ggf. am Stamm entsprechend RAS-LP4 und DIN 18920 vorzusehen. Bei unvermeidbaren Gehölzrodungen ist die gesetzlich vorgeschriebene Fällzeit zu berücksichtigen. Die zu fällenden Gehölze sind, vor der Fällung, auf den Besatz durch Vögel und Fledermäuse zu kontrollieren, bei festgestelltem Besatz ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.

⇒ Maßnahme A 1 Flächen zum Erhalt und Pflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Entsprechend der Planzeichnung werden Standorte zum Erhalt und zur Pflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Die zu pflanzenden Gehölze sind entsprechend der Gehölzliste auszuwählen, für die Großbäume sind Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 12-14 cm zu pflanzen. Die Flächengröße beträgt 1.592 m².

Die nicht bebauten Flächen sind mit einheimischen standortgerechten Gehölzen entsprechend der Gehölzliste zu bepflanzen, mindestens als Grünflächen/Rasenflächen anzulegen und dauernd zu unterhalten. Die Flächengröße beträgt ca. 894 m².

2.2. Pflanzliste

Bäume: Berg-Ahorn, Hänge-Birke, Schwarz-Erle, Hainbuche, Flatterulme, Rot-Buche, Gemeine Esche, Stiel-Eiche, Silber-Weide, Salweide, Bruchweide, Winter-Linde, Sommer-Linde, Walnuss, Hainbuche, Haus-Apfel, Holz-Apfel, Vogel-Kirsche, Trauben-Kirsche, Wild-Birne, Holz-Birne, Eberesche, heimische Obstbäume

Sträucher: Gemeine Haselnuss, Zweigriffliger Weißdorn, Eingriffliger Weißdorn, Pfaffenhütchen, Faulbaum, Kreuzdorn, Sal-Weide, Schwarzer Holunder, Ohrweide, Gewöhnlicher Schneeball, Besenginster, Schlehe, Hunds-Rose, Brombeere, Himbeere, Besenginster

Klettergehölze: Hopfen, Efeu, Brombeere

3. Artenschutzmaßnahmen

3.1 Bauzeitbeschränkung

Nach § 44 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten (z.B. alle heimischen Vogelarten und alle heimischen Fledermausarten) ... zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Um diese Verbotstatbestände zu vermeiden, dürfen aus Gründen der Vorsorge Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Vogel-Brutzeit erfolgen. Im vorliegenden Fall, also grundsätzlich von 1. Oktober bis 28. Februar.

Die zu fällenden Gehölze sind, vor der Fällung, auf den Besatz durch Vögel und Fledermäuse zu kontrollieren, bei festgestelltem Besatz ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.

3.2 Prüfung auf Quartiere und Brutstätten

Um Schädigungstatbestände (Verletzen / Töten) von Fledermäusen und Arten der Avifauna zu vermeiden, sind die Gebäude, bei Umbau-, Sanierungs- und Abbruchmaßnahmen, unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme (mindestens zwei Monate vor Baubeginn), auf das Vorhandensein besonders oder streng geschützter wild lebender Tiere wie z.B. Fledermäuse und europäische Singvogelarten zu prüfen (potentielle Brutplätze für Avifauna und Fledermäuse vorhanden). Ziel ist die Vermeidung von Verletzungen und Tötungen streng geschützter Fledermausarten und europäischer Vogelarten durch die Arbeiten, sowie Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

4. Hinweise

4.1. Landesamt für Archäologie / Untere Denkmalschutzbehörde

Archäologische Funde (z.B. auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art usw.) sind sofort dem archäologischen Landesamt Sachsen in Dresden zu melden. Fundstätten sind umgehend vor weiteren Zerstörungen zu sichern. Alle historischen Steinsetzungen wie Grenzsteine, Wegweisersteine, Flursteine u.ä. sind Kulturdenkmale nach § 2 SächsDSchG. Bei notwendigem geplanten Entfernen bzw. Versetzen ist im Verfahren die untere Denkmalschutzbehörde Bautzen zu beteiligen.

Sollten größere Bodeneingriffe geplant sein, so sind für diese eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung einzuholen.

4.2. Untere Wasserbehörde

Grundwasseranschnitte sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde zu melden.

Die Versickerung des Regenwassers hat möglichst die belebte Bodenzone zu erfolgen.

Schmutzwasser ist der zentralen öffentlichen Abwasserbehandlung zuzuführen. Gewerbliches Abwasser mit besonderer Schadstoffbelastung ist nach dem Stand der Technik vorzubehandeln. Sind in der Abwasserverordnung für das Abwasser Anforderung für den Ort

des Anfalls bzw. vor der Vermischung mit anderem Abwasser festgelegt, so ist die Einleitung in die Kanalisation genehmigungspflichtig.

4.3. Staatliches Vermessungsamt

Vorhandene Grenz- und Vermessungsmarken sind zu sichern und zu schützen.

4.4. Hinweise der Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Unbelasteter Bodenaushub ist im Bauvorhaben selbst bzw. bei anderweitigen Maßnahmen im Sinne des SächsKrWBodSchG einer Verwertung zuzuführen.

Ergeben sich bei den weiteren Planungen oder bei der Ausführung der Baumaßnahmen Hinweise auf das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast oder wird eine solche verursacht, so haben die Verpflichteten nach § 4 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Sanierung zu ergreifen.

Weiterhin ist in diesem Fall gemäß § 13 Abs. 3 des Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) vom 22.02.2019 eine umgehende Information an das Landratsamtes Bautzen, Abfallamt, zur Abstimmung der weiteren Maßnahmen erforderlich.

Die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstehenden, nicht vermeidbaren Abfälle sind nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft stofflich oder energetisch zu verwerten. Soweit Abfälle nicht verwertet werden können, sind sie dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und entsprechend den §§ 15 und 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ordnungsgemäß zu beseitigen.

Vor Umnutzung der Fläche sind Untersuchungen entsprechend den Anforderungen der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu realisieren, um mögliche Nutzungskonflikte für eine sensible Folgenutzung ausräumen zu können.

Darüber hinaus sind bei festgestellten Bodenverunreinigungen auch die abfallrechtlichen Anforderungen nach LAGA Merkblatt M 20 – TR Boden zu prüfen.

Die Ergebnisse sind zu dokumentieren, der weitere Handlungsbedarf ist mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.

4.5. Energieversorgung

Im Kreuzungs- und Näherungsbereich von Leitungen ist nur Handsehachtung gestattet.

Außer Betrieb (a. B.) befindliche Kabel sind als unter Spannung stehend zu betrachten und dürfen nicht beschädigt werden. Diese werden bei Bedarf nach Freilegen durch den Baubetrieb von der ENSO NETZ GmbH, Regionalbereich Bautzen geborgen und entsorgt.

Stromanlagen

Im Planungsbereich befinden sich elektrotechnische Anlagen der ENSO NETZ GmbH. Kabel dürfen nicht überbaut werden und müssen zugänglich bleiben. Die Regellegetiefe beträgt 0,6-0,8m. Die geforderte Überdeckung darf durch Geländeabtrag oder -aufschüttung nicht verändert werden. überirdische Anlagen sind vor Ort ersichtlich. Außer Betrieb befindliche Kabel sind als unter Spannung stehend zu betrachten und dürfen nicht beschädigt werden.

Bei der Errichtung von Bauwerken sind folgende seitliche Mindestabstände zu unseren Anlagen einzuhalten:

- zu Kabeltrassen von Bauwerken 0,5 m zur Achse äußeres Kabel
- zu Kabeltrassen vom äußeren Rand der Baugrube 1,0 m zur Achse äußeres Kabel
- zu Niederspannungsfreileitungen (blank) 3,0 m zur Trassenachse
- zu Niederspannungsfreileitungen (isoliert) 1,5 m zur Trassenachse

Können diese Abstände nicht eingehalten werden, ist zwingende Abstimmung mit unserem Unternehmen notwendig. Beachten Sie bitte außerdem, dass aus Sicherheitsgründen während der Bauzeit eine Annäherung an die Niederspannungsfreileitung unter 1,0 m nicht zulässig ist. Dementsprechend sind zwangsläufig bereits größere Abstände als oben festgelegt bei der Bauplanung zu berücksichtigen.

Im Kreuzungs- und Näherungsbereich mit Kabeln der ENSO NETZ GmbH ist nur Handschachtung gestattet.

Umlegungen von elektrotechnischen Anlagen auf Grund des Bebauungsplanes werden im Auftrag und auf Rechnung des Veranlassers ausgeführt.

Die Mitbenutzung von Flächen mit Kabeln (vorzugsweise im Gehweg) ist zu gewährleisten. Auf Großgrünbebauung im Bereich von elektrotechnischen Anlagen ist zu verzichten.

4.6 Telekom

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. In 2019 wurden im Rahmen des Breitbandausbaus Glasfaseranlagen verlegt.

Desweiteren bitten wir Sie, Ihre Baumaßnahme so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH abzustimmen, dass unsere Anlagen nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Sollten Änderungen an unseren Telekommunikationslinie notwendig werden, sind der Telekom Deutschland GmbH die durch Ersatz oder die Verlegung dieser Anlagen entstehenden Kosten nach dem Veranlasserprinzip zu erstatten.

Bei der Unterbringung von Leitungen und Anlagen bitten wir Sie, seitlich einen Mindestabstand von 50 cm und bei Kreuzungen einen Mindestabstand von 20 cm einzuhalten.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Telekommunikationslinien vermieden werden.

Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.

4.7 ewag Kamenz

Abwasserentsorgung

In dem Bebauungsplangebiet ist der Anschluss von Schmutz- und Regenwasser an die bestehenden Anlagen des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster möglich. Dazu ist die vorhandene Kanalisation in der Herrengasse zu erweitern. Für die Abwassererschließung des Bebauungsplangebietes ist unter Berücksichtigung der konkreten Anfallswerte für die einzelnen geplanten Einrichtungen zwischen dem Erschließungsträger und dem Abwasserzweckverband ein Erschließungsvertrag abzuschließen, in dem die erforderlichen Leistungen zur Absicherung der Abwasserentsorgung festgeschrieben werden.

Trinkwasserversorgung

Das Grundstück Herrengasse 2 ist mit Trinkwasser erschlossen. Für die Umnutzung ist bei der ewag kamenz ein von einem zugelassenen Installateurunternehmen ausgefüllter Antrag einzureichen. Sollte der vorhandene Trinkwasseranschluss und/ oder Wasserzähler von der Dimension nicht ausreichend sein, sind die Kosten der Änderung vom Anschlussnehmer zu tragen.

4.8 Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Gegenwärtig liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor.

Aber nach den uns bisher vorliegenden Kenntnissen liegt das Plangebiet in einem Gebiet, in dem wahrscheinlich erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft vorhanden sind.

Zum vorliegenden Vorhaben bestehen derzeit keine Bedenken. Im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung bestehen jedoch Anforderungen zum Radonschutz, die beachtet werden sollen.

Anforderungen zum Radonschutz

Aufgrund der Verabschiedung des neuen Strahlenschutzgesetzes [7] und der novellierten Strahlenschutzverordnung [3] gelten seit dem 31. Dezember 2018 erweiterte Regelungen zum Schutz vor Radon (§§ 121 - 132 StrlSchG [7] | §§ 153 - 158 StrlSchV [8]).

Erstmalig wurde zum Schutz vor Radon ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300 Bq/m³ für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze in Innenräumen festgeschrieben.

Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden.

Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.

Hinweise zum Radonschutz

Voraussichtlich bis Ende 2020 werden spezielle Radonvorsorgegebiete ausgewiesen, für die erwartet wird, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222- Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Bq/m³ überschreitet.

In diesen ausgewiesenen Radonvorsorgegebieten werden dann weitergehende Regelungen in Bezug auf den Neubau von Gebäuden, der Ermittlung der Radonsituation an Arbeitsplätzen in Kellern oder Erdgeschossräumen und zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen zu beachten sein (§§ 153 - 154 StrlSchV [8]).

Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen:

Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft - Radonberatungsstelle: Telefon: (0371) 46124-221 / Telefax: (0371) 46124-299

E-Mail: radonberatung@smul.sachsen.de Internet: www .smul.sachsen.de/bful

Allgemeine geologische und hydrogeologische Verhältnisse [3]

Regionalgeologisch befindet sich das Planungsgebiet im Süden der Lausitzer Antiklinalzone, am Rand zum Lausitzer Granodioritkomplex. Unter dem Oberboden bzw. anthropogen veränderten Untergrund sind bindige Deckschichten aus Löss/Lösslehm (einschließlich Lössderivaten, z.T. solifluidal umgelagert) vorhanden. Unterhalb der Decklehme folgen Schmelzwassersande/-kiese und evt. noch Geschiebemergel/-lehme der Elster-2-Kaltzeit. Östlich bis südlich der Planungsfläche befindet sich die Aue von Schwarzer Elster und Hänelwasser. In diesem Auenbereich wurden die ursprünglich anstehenden Sedimente von den Auenablagerungen überprägt, so dass hier nun geringer tragfähige Auelehme und Auesande verbreitet sind. Für den tieferen Untergrund wird in [3] noch Metagrauwacke als Grundgebirge (mit kalksilikatischen Einlagerungen, kontaktmetamorph) ausgewiesen. In einer Entfernung von ca. 260 m nach Osten beginnt der Granodiorit des Lausitzer Granodiorit-Komplexes. Es ist daher damit zu rechnen, dass der geologische Festgesteinsuntergrund im Planungsbereich bereits strukturell verändert ist und eine intensivere Verwitterung sowie Bruch-, Zerrüttungs- und Scherzonen aufweist.

Der natürliche Untergrund ist durch die vorherige Nutzung anthropogen überprägt worden (z.B. Bebauungen, heterogene Auffüllungen, Umlagerungen, Befestigungen, Verkehrswege), so dass oberflächennah inhomogene Auffüllungsböden mit wechselnder Mächtigkeit und Zusammensetzung zu erwarten sind.

Oberflächennah werden die hydrogeologischen Verhältnisse von den wasserstauenden bis wasserhemmenden Lösslehmen geprägt, für die Schichtenwässer und Staunässe typisch sind. Insbesondere durch die nahegelegene Aue sind Aufweichungen in den Lösslehmen anzunehmen.

Eine Grundwasserführung ist in den unterlagernden Schmelzwassersanden/-kiesen bzw. in den sandig-kiesigen Zersatzbildungen der Metagrauwacke (= Porengrundwasserleiter) zu erwarten. In der Metagrauwacke selbst zirkuliert Grundwasser als Klufftgrundwasser auf den hydraulisch wirksamen Trennflächen (offenen Klüften) des angewitterten bis frischen Festgesteins. Das Grundwasser unterliegt jahreszeitlichen Schwankungen und verstärkt sich insbesondere während der Tauperiode im Frühjahr oder nach niederschlagsreichen Zeiten. Zur Tiefenlage des Grundwasserspiegels liegen in [3] keine standortkonkreten Angaben vor.

Baugrunduntersuchungen

Im Fall, dass Neubauten, Anbauten oder Umbauten erfolgen sollten, wird dazu geraten, projektbezogene und standortkonkrete Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 und DIN EN 1997-2 durchführen zu lassen. Damit kann der Kenntnisstand zum geologischen Schichtenaufbau, zu den hydrogeologischen Verhältnissen (Grundwasserverhältnisse, -flurabstand, evt. gespannte Bedingungen, Versickerungsfähigkeit) und zur Tragfähigkeit des Untergrundes konkretisiert werden. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die Planungen an bestehende Untergrundverhältnisse angepasst werden können.

Nach [3] ist im östlichen bis südlichen Bereich der Planungsfläche von einer Lage im grundwassergesättigten oder grundwasserbeeinflussten Bereich auszugehen, zumindest temporär bei Grundwasserhochständen oder Hochwasserereignissen. Daher sind an einbindenden Baukörpern und in Gründungsbereichen Grundwasseraufstauungen zu beachten sowie der Auftrieb von Fundamenten zu berücksichtigen.

Versickerung

Da die oberflächennahen hydrogeologischen Verhältnisse vorrangig von wasserstauenden/wasserhemmenden Lösslehmen bestimmt werden [3], ist die Möglichkeit zur Niederschlagswasserversickerung aus unserer Sicht als ungünstig zu beurteilen. Zudem ist östlich bis südlich ein Auenbereich mit flurnahen Grundwasserständen vorhanden.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass sich im Planungsbereich ein SALKA-Altstandort befindet (Altlast-Kz.: 92200530 - Kfz.-Werkstatt/Waschplatz).

Bei Eingriffen in den Baugrund/geologischen Untergrund ist auf derartigen Flächen eine Mobilisierung von Schadstoffen und Eintrag dieser über den Sickerwasserpfad in das Grundwasser prinzipiell möglich und durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Niederschlagswasserversickerungen sind im Wirkungsbereich von Altlasten nicht zulässig. Sollte im Rahmen des Bauvorhabens ein Eingriff in gesättigten Boden erfolgen, ist das Vorhandensein kontaminierter Grundwässer möglich.

Sofern außerhalb des Wirkungsbereiches von Altlasten Versickerungsanlagen vorgesehen werden, ist zu beachten, dass die tatsächliche Versickerungsfähigkeit/-möglichkeit des Untergrundes jeweils standortkonkret zu prüfen und nachzuweisen ist. Hinweise zu den Untergrundanforderungen und Planungsgrundsätzen für Regenwasserversickerungsanlagen sind im Arbeitsblatt DWA-A 138 ausgeführt.

Bezüglich einer Minimierung des Oberflächenabflusses durch wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen (z.B. Kfz-Stellplätze, Nebenflächen) ist zu beachten, dass Vernässungserscheinungen und Tragfähigkeitsverluste auf den betroffenen Flächen sowie eine Beeinträchtigung Dritter zu vermeiden sind.

Verfügbare Geodaten

Im Umfeld des Planungsbereiches befinden sich einzelne Schichtenverzeichnisse von Bohrungen (geologische Punktinformationen). Diese können lagemäßig unter der LfULG- Internetadresse www.geologie.sachsen.de (Link Geologie > Karten und GIS-Daten > interaktive Karte „Geologische Aufschlüsse in Sachsen“) recherchiert werden. Zur Übergabe der Geodaten ist eine Anfrage per E-Mail an bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de notwendig. Es wird empfohlen, diese Daten zur Vorbereitung von Baugrunduntersuchungen zu nutzen.

Auf der Website des LfULG sind geologische Kartenwerke veröffentlicht, die unter der Internetadresse <http://www.geologie.sachsen.de/karten-und-gis-daten-4148.html> eingesehen werden können.

Übergabe von Ergebnisberichten

Werden im Rahmen der Planungen Erkundungen mit geologischem Belang (Bohrungen, Geotechnische Berichte, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen) durchgeführt, bitten wir um Zusendung der Ergebnisse und verweisen hierbei auf das Sächsische Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019, § 15 (Geowissenschaftliche Landesaufnahme).

4.9 Sächsischer Heimatschutz

Es sollte möglichst eine artenkonforme Beleuchtung (insektenfreundliche Außenbeleuchtung) verwendet werden.

5. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Landesbauordnung Sachsen

Raumordnungsgesetz (ROG)

Sächsische Bauordnung (SächsBO)

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)

Sächsisches Nachbarrechtsgesetz (SächsNRG)

Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und der Darstellung des Planinhaltes (PlanZVO)

alle in der gültigen Fassung